

Nach einer Einleitung über die wesentliche Verschiedenheit von „mikroskopischer“ und „makroskopischer“ Schau des Rechtes und der Gerechtigkeit folgt eine Be- oder richtiger Verurteilung des „römisch-rechtlichen“ Naturrechtes und der ihr korrelativen Gerechtigkeit. Eine Zwischenbetrachtung über Christentum und Naturrecht leitet über zum Folgenden und schafft die Möglichkeit eines tieferen Verständnisses für die Grundlagen, auf denen das „Naturrecht der Scholastik“ aufbaut, und auf denen „die justitielle Umgestaltung des römischen Rechtsdenkens durch das Naturrecht der Scholastik“ sich vollzogen hat. Diesen zwei Grundgedanken sind die beiden folgenden Kapitel gewidmet.

Die Studie ist in vieler Hinsicht sehr anregend, macht auch nach der sachlichen Seite auf beachtenswerte Einzelheiten aufmerksam. Leider trägt sie in gleicher Weise wie die oben besprochene allzusehr das Gepräge einer Tendenzschrift und eines etwas gar zu bestimmten Aburteilens, insbesondere über das „römische Naturrecht“. Hat (um nur ein kleines Beispiel anzuführen) die „Gleichstellung von Mensch und Tier“ im römischen Naturrecht wirklich den Sinn, den der Verf. ihr auf S. 10 beilegt und der „selbstverständlich von vornherein jede Möglichkeit ethischer Beziehung und Wertung des Rechtes ausschließt“? „Mensch und Tier“, sagt der Verf. a. a. O., „haben — um immer weiter in den römischen Ideen zu bleiben — zweifellos die Anlage, die Neigung und den Drang zur Paarung; was aber für eine Art von Recht oder gar von Gerechtigkeit herauskommen würde, wollte sich der Mensch ungezügelt diesen Neigungen und Trieben überlassen, darüber braucht wohl kein Wort verloren zu werden“ (10 f.). Aber sagt denn das „römische Naturrecht“, daß der Mensch sich „ungezügelt“ seinen Trieben überlassen soll oder darf? Bez. der gerügten „Gleichstellung von Mensch und Tier“ wäre es lehrreich, einmal bei Thomas, S. th. 2, 2 q. 57. a. 3 c nachzusehen, wo eine falsche Exegese dieselbe Gleichstellung herauslesen könnte. „*ius sive iustum naturale est, quod ex sui natura est adaequatum vel commensuratum alteri. Hoc autem potest contingere dupliciter: uno modo secundum absolutam sui considerationem, sicut masculus ex sui ratione habet commensurationem ad feminam, ut ex ea generet; et parens ad filium, ut eum nutriet. ... Et ideo ius, quod dicitur naturale secundum primum modum [d. i. der soeben bezeichneten], commune est nobis et aliis animalibus.*“ — Die übermäßig vielen Fremdwörter ließen sich leicht durch gute deutsche Ausdrücke ersetzen.

Fr. Hürth S. J.

Bolzano, Bernard, Wissenschaftslehre, 4 Bände, Neudruck, 2., verb. Aufl. Leipzig 1929—1931, Meiner. Jeder Band (durchschnittlich 600 S.) M 22.—; geb. M 25.—.

Das Buch, das 1837 erstmalig erschien, ist eines der größten Logikwerke, das die alte Lehre in vorzüglicher Weise zusammenfaßt und dabei sehr wichtige Entdeckungen der späteren mathematischen Logik vorausnimmt. Erst mit weiterem Fortschritt der Wissenschaft wurde man auf dieses Werk wieder aufmerksam. Aus dem überreichen Inhalt muß es uns genügen, einige Stichproben zu geben. Der I. Band beschreibt zunächst nicht die subjektiven Vorstellungen und Urteile, sondern den sogenannten „Satz an sich“, die „Vorstellung an sich“. B. scheint darunter in platonisierender Weise etwas wie für sich bestehende Ideen und ewige Wahrheiten zu verstehen, die nicht existieren, aber die „es gibt“, auch wenn niemand an sie denken sollte. Bei der Beschreibung der Vorstellungen ist berühmt seine Bekämpfung des Satzes, daß Inhalt und Umfang des Begriffes in umgekehrtem Verhältnis stehen.

Band II behandelt die Eigenschaften der Sätze an sich, ihre Wahrheit, und die Schlußlehre. Der typische Satz hat bei B. nicht die bekannte Form: A ist B, sondern A hat b, wobei b das Abstraktum des Prädikatbegriffes bedeutet. Bei diesen Beschreibungen setzt seine neue Methode der Variation der Vorstellungen ein. Es heißt beispielsweise: Sätze A, B, C, D... sind miteinander „verträglich“, wenn gewisse Vorstellungen in ihnen i, j..., die in allen vorkommen, so verändert werden können, daß die Sätze alle dadurch zugleich wahr werden. Da diese neue Methode nicht weitläufig an Beispielen veranschaulicht und ihre Richtigkeit nicht bewiesen wird, bleiben für die meisten Leser die grundlegendsten Definitionen unverstanden, die erst die mathematische Logik genügend aufgeklärt hat.

Die Lehre von den Schlüssen geht ebenso ganz neue Wege. So werden aus dem einzelnen Satz: „A hat b“ sechs weitere Sätze abgeleitet. Die Verbindung zweier solcher Sätze schließt die aristotelischen Syllogismen ein. B. glaubt so Schlüsse abzuleiten, die in alter Schlußlehre nicht auszuführen seien. Die beiden ersten Bände enthalten das für die alte Logik Wichtigste. Der III. Band umschließt die Erkenntnislehre und Erfindungskunst. Erstere beschreibt die subjektiven Akte, also etwa die psychologische Logik: die Lebhaftigkeit der Vorstellungen, ihre Zusammensetzung, ob sinnlich oder allgemein, die Klarheit, Deutlichkeit. Die Sinnesqualitäten werden hier zu reinen Begriffen gemacht. Wir sollen unmittelbar erkennen, daß es äußere Gegenstände gibt, die in uns Anschauungen hervorrufen. Die Erfindungskunst betrifft die Regeln zur Auffindung neuer Wahrheiten. Doch ist das nicht im Sinn der neueren Logik gemeint, sondern die Regeln beziehen sich auf die logischen Eigenschaften der Vorstellungen. Sehr tiefdringend werden die berühmten Trugschlüsse untersucht und beantwortet. Auch die unvollständige Induktion wird gut gekennzeichnet, freilich nur kurz abgemacht. Die Logik B.s ist wesentlich deduktiv.

Wirklich neuartig für eine Logik ist der IV. Band, die eigentliche Wissenschaftslehre; B. hatte sie definiert als den Inbegriff der Regeln, um Wissenschaften in zweckmäßigen Lehrbüchern darzustellen. Es handelt sich also um die Technik des Schreibens eines Lehrbuches. So wird die Berücksichtigung der Klasse von Lesern empfohlen; die Regeln gehen auf die Arten der Sätze, die wesentlichen Sätze oder gelegentlichen Ausführungen, die Grundsätze, die Vergleichen und Unterscheidungen, Beschreibungen, verschiedenen Beweisarten, Beantwortung von Einwürfen, Erklärungen, Einteilungen. Noch mehr technisch sind die Abteilungen, die das Lehrbuch haben solle, die Ordnung des Stoffes. Außerordentlich vieles wird zu allem beigebracht, manche feine Bemerkung, die wohl gelesen zu werden verdient. Schließlich wird auch die subjektive Art der Ausarbeitung nicht vergessen, die Vergleichung mit schon vorhandenen Werken, die Ordnung beim Ausarbeiten, die Prüfung und unablässige Verbesserung usw.

Das Buch ist nicht für den Anfänger geeignet. Aber auch für den Logiker setzt es einige Kenntnis der mathematischen Logik voraus. Um über die wesentlichen Ausführungen schneller Herr zu werden, dürfte es sich empfehlen, neuere Kritiken der Wissenschaftslehre zu Rate zu ziehen; beispielsweise Pfeiffers „Bolzanos Logik und das Transzendentalproblem“ über den Begriff der Vorstellungen an sich, über die spätere Weiterentwicklung zur mathematisch formulierten Existentiallehre. Der Fachmann wird aus dem Studium reichen Nutzen ziehen. Einen besonderen Wert beanspruchen auch die zahlreichen Auseinandersetzungen B.s mit der Logik Kants und seiner nächsten Schule.

J. Fröbes S. J.